

## TOP-THEMA

## Europäische Kapitalmarktunion – Neues Kapitel zur Einheit Europas

**REFORMVORSCHLÄGE ERWÜNSCHT** — Am 18.2.2015 veröffentlichte die **Europäische Kommission** das Grünbuch „Schaffung einer Kapitalmarktunion“. Es handelt sich dabei um eines der dringlichsten Projekte der neu besetzten Europäischen Kommission im Rahmen ihrer Amtszeit bis 2019. Die Kapitalmarktunion soll Unternehmen Zugang zu einer Vielzahl von verschiedenen Finanzierungen ermöglichen. Gleichzeitig soll sie die Kosten für Finanzierungen durch die Schaffung eines einheitlichen integrierten europäischen Kapitalmarkts wesentlich reduzieren. „Die Schritte zu einer Kapitalmarktunion werden umfangreiche Änderungen zur Folge haben: Marktteilnehmer und Finanzinstitute werden gezwungen sein, sich den neuen Vorgaben anzupassen und gegebenenfalls ihre Geschäftsmodelle überdenken müssen“, so **Christian Storck**, Partner bei **Linklaters** in Frankfurt. „Das Grünbuch beschreibt zum einen den derzeitigen Status Quo des Europäischen Kapitalmarkts und greift zum anderen die bereits im November 2014 in der Mitteilung der Europäischen Kommission genannte ‚Investitionsoffensive für Europa‘ auf.“

So soll der Kapitalmarktzugang für Unternehmen erleichtert und die Bestimmungen der Prospekttrichtlinie daraufhin überprüft werden, inwieweit der Verwaltungsaufwand für Unternehmen reduziert werden kann. Gleichzeitig soll der Anlegerschutz aber bestehen bleiben. Ferner soll ein regulatorischer Rahmen für hochwertige Verbriefungen geschaffen werden. Die Europäische Kommission sieht einen aktiven Verbriefungsmarkt als zusätzliche Möglichkeit, um Kapital für Wirtschaftswachstum freizusetzen. „Hierzu sollen Verfahrensstandards entwickelt und die Vergleichbarkeit und Rechtssicherheit von Verbriefungen erhöht werden“, sagt der Kapitalmarktexperte. „In Bezug auf kleine und mittelständische Unternehmen sollen deren Kreditinformationen angeglichen und vergleichbar gemacht werden.“ Auch der Markt für Privatplatzierungen soll durch übergreifende Prinzipien und Verfahren eine Standardisierung erfahren. Schließlich soll zeitnah die Umsetzung der Verordnung über europäische langfristige Investmentfonds erfolgen. Das Grünbuch formuliert als weitere Ziele:

- eine Verbesserung des Zugangs zu Finanzmitteln für Unternehmen und Infrastrukturprojekte in Europa
- erhöhte Diversifizierung der Finanzierungsmöglichkeiten der Wirtschaft
- Abbau von Hürden für Investitionen sowie
- Verbesserung des Rechtsrahmens für Unternehmen mit Blick auf das Gesellschafts-, Insolvenz- und Steuerrecht.

„Gleichzeitig werden Marktteilnehmer in einer öffentlichen Konsultation gebeten, Anregungen und Reformvorschläge für die zentralen Bereiche der Prospekttrichtlinie und Verbriefungen zu machen“, so Storck. Interessierte Parteien können hier bis zum 13.5.2015 entsprechende Eingaben tätigen. ■

## Telekom steigt mit Hogan Lovells ins Wettgeschäft ein

**64%-BETEILIGUNG AN DSW** — Die **Deutsche Telekom** wird sich über die Tochter **Telekom Innovation Pool** mit ca. 64% an der **Deutsche Sportwetten GmbH (DSW)** beteiligen. **Hogan Lovells** hat mit einem Team unter der Federführung des Münchner Partners **Volker Geyrhalter** (Corporate/M&A) die Bonner bei den rechtlichen Aspekten der Transaktion beraten.

Damit gelingt der Telekom der Einstieg in einen hoch lukrativen Markt. DSW ist eine 100%-ige Tochter der **Österreichischen Sportwetten**, die auch künftig eine Minderheit von etwa 36% an der Wettgesellschaft halten wird. DSW wird im Internet unter der Marke tipp3.de Sportwetten vor allem in den Bereichen Fußball, Formel 1 und Basketball anbieten. Der Marktstart ist noch im ersten Quartal 2015 geplant. ■

## Aurelius erwirbt mit CMS Garnhersteller Coats

**18 JURISDIKTIONEN** — Die bayerische Beteiligungsgesellschaft **Aurelius** übernimmt die Handarbeitssparte von **Coats**. Ein internationales Team von **CMS Hasche Sigle** unter Federführung des Stuttgarter Partners **Maximilian Grub** (Corporate/M&A) hat das Inhouse-Team von Aurelius beraten.

Die Übernahme umfasst Gesellschaften und Vermögenswerte in 18 Jurisdiktionen, darunter die in Deutschland ansässige Zentrale inklusive Lager sowie die Produktionsstätte in Ungarn. Mit einem Umsatz von 1,7 Mrd. US-Dollar und 20 000 Beschäftigten ist die britische Firma Coats der weltweit führende Hersteller von Näh- und Handarbeitsgarnen sowie Handarbeitszubehör. Die Handarbeitssparte beschäftigt 900 Mitarbeiter in 18 Ländern und setzte zuletzt 132 Mio. Euro um. ■

## RAG-Stiftung begibt auf Aktien von Evonik Umtauschanleihe

**ALLEN & OVERY MANDATIERT** — **Allen & Overy** hat die **RAG-Stiftung** bei der Emission einer Umtauschanleihe auf **Evonik-Aktien** mit einer Laufzeit bis Ende 2021 und einem Volumen von 500 Mio. Euro beraten. Das Beraterteam bestand aus den Partnern **Hans Diekmann** (Corporate, Düsseldorf) und **Oliver Seiler** (International Capital Markets, Frankfurt).

Das ursprünglich geplante Transaktionsvolumen von 400 Mio. Euro wurde auf Grund der starken Nachfrage von Investoren während des Bookbuilding-Verfahrens auf den finalen Gesamtnennbetrag von 500 Mio. Euro erhöht. Die Anleihen werden zu 101% des Nennwertes begeben, und der Kupon beträgt 0,0%. Der Umtauschpreis wurde auf 37,98 Euro festgelegt, was einer Umtauschprämie von 35% über dem volumengewichteten Durchschnittskurs der Evonik-Aktie in XETRA ►

im Zeitraum zwischen Marktöffnung und Preisfestlegung entspricht. Die Schuldverschreibungen können ab dem 11.3.2019 durch die RAG-Stiftung gekündigt werden, falls der Aktienkurs der Evonik-Aktie über einen bestimmten Zeitraum 130% des dann anwendbaren Umtauschpreises überschreitet. ■

## E.ON verkauft italienische Solar-Aktivitäten mit Gleiss Lutz

**ANLAGEN IN SARDINIEN** — E.ON hat mit Unterstützung der **Gleiss Lutz**-Partner **Martin Hitzer**, **Thomas Menke** und **Alexander Schwarz** (alle Corporate/M&A, Düsseldorf) seine Solar-Aktivitäten in Italien an den privaten Finanzinvestor **F2i SGR** veräußert.

Die verkauften Anlagen haben eine Erzeugungskapazität von insgesamt 49 Megawatt und umfassen sieben Solarkraftwerke, die zwischen 2010 und 2013 gebaut worden sind. Rund 70% der installierten Gesamt-Kapazität befinden sich auf Sardinien. Der vereinbarte Kaufpreis wird nicht veröffentlicht. ■

## Aareal Bank erwirbt WestImmo

**LINKLATERS, FRESHFIELDS UND CLIFFORD BERATEN** — Die **WestLB**-Bad-Bank **Erste Abwicklungsanstalt** (EAA) trennt sich von **WestImmo**. Die Immobilienbank **Aareal** zahlt 350 Mio. Euro für das Konkurrenzinstitut.

**Linklaters** beriet mit einem Team um die Partner **Thomas Nießen** und **Sören Stöwe** (beide Corporate, Düsseldorf) EAA. **Freshfields Bruckhaus Deringer** war mit den Partnern **Matthias-Gabriel Kremer** (Gesellschaftsrecht/M&A), **Alexander Glos** (Bankaufsichtsrecht), **René Döring** (Arbeitsrecht), **Wilfried Schaefer** (Steuerrecht, alle Frankfurt), **Thomas Lübbig** (EU-Beihilferecht, Berlin) und **Burkhard Richter** (Kartellrecht, Düsseldorf) für die Aareal Bank aktiv. **Clifford Chance** war mit einem Team um die Partner **Christof-Ulrich Goldschmidt** (Corporate), **Gerhard Dreyer** (Tax) und **Marc Benzler** (Aufsichtsrecht, alle Frankfurt) für WestImmo tätig. ■

## Bosch kauft mit SKW Schwarz Software-Spezialisten

**INTERNET DER DINGE** — Die **Bosch**-Tochter **Bosch Software Innovations** übernimmt den Softwareentwickler **ProSyst**. Bei der Transaktion wird das Unternehmen durch ein Team von **SKW Schwarz** mit den Partnern **Stephan Morsch** (M&A), **Matthias Orthwein** (IT-Recht) und **Martin Großlin** (Arbeitsrecht, alle München) beraten.

Der Übernahme müssen die Kartellbehörden noch zustimmen. Die Firma ProSyst entwickelt Gateway-Software und Middleware für das Internet der Dinge. Zu den Kunden zählen Geräte- und Automobilhersteller, Chipanbieter sowie Telekommunikations- und Energiedienstleister. Bosch Software Inno-

vations ist das Software- und Systemhaus der Bosch-Gruppe. Die Gesellschaft entwickelt und betreibt weltweit Software- und Systemlösungen sowohl für das Internet of Things als auch das klassische Unternehmensumfeld. ■

## Simmons & Simmons berät Ascendis Pharma bei Börsengang

**BÖRSENPLATZ NEW YORK** — **Simmons & Simmons** hat **Ascendis Pharma** zu den deutschrechtlichen Aspekten ihres 108 Mio. US-Dollar umfassenden Börsengangs an der NASDAQ beraten. Tätig waren die Partner **Stephan Ulrich** (Corporate/M&A, Düsseldorf) und **Bernulph von Crailsheim** (Steuerrecht, Frankfurt).

Ascendis Pharma ist ein biopharmazeutisches Unternehmen, welches auf die Entwicklung von Medikamenten spezialisiert ist, bei denen es sich um verbesserte Versionen existierender Arzneien handelt, um deren Effizienz zu steigern und die mit der Einnahme verbundenen Risiken zu senken. ■

### ALLES, WAS RECHT IST

— Die Aussichten für den europäischen Finanzierungsmarkt sind zu Beginn des Jahres äußerst positiv. Das ist das Ergebnis des „European Acquisition Finance Debt Report 2015“, in dessen Rahmen **DLA Piper** 300 europäische Kreditgeber, Berater, Sponsoren und Unternehmer befragt hat, um Kenntnisse über die neuesten Trends bei Akquisitionsfinanzierungen zu gewinnen. 94% der Befragten sind der Auffassung, dass die hohe Transaktionsaktivität des Vorjahres auch im Jahr 2015 anhalten wird. Zudem erwarten die Befragten zum ersten Mal seit drei Jahren auch eine höhere Anzahl an traditionellen Buy-Outs (20%) gegenüber Refinanzierungs-Transaktionen (18%). Im Gegensatz zu den Anfang 2014 von den Marktteilnehmern geäußerten Erwartungen haben alternative Kreditgeber (wie etwa Debt Fonds) den Akquisitionsfinanzierungsmarkt in Europa im letzten Jahr nicht dominiert. Banken boten vielmehr größere Flexibilität bei Strukturen und im Preis an, als allgemein erwartet worden war. Zudem registrierten die Marktteilnehmer auch eine verstärkte Zusammenarbeit von Banken und Debt Fonds in einigen Finanzierungsstrukturen. Der verstärkte Wettbewerb am Markt habe zu geringeren Margen und Arrangierungsgebühren bei Krediten geführt, so DLA Piper. Es sei davon auszugehen, dass dieser Trend sich in naher Zukunft zumindest nicht umkehrt, da die meisten Banken und alternativen Kreditgeber (54%) unter den Umfrageteilnehmern planen, ihre Kreditvergabeziele für Akquisitionsfinanzierungen 2015 zu erhöhen. Außerdem werde allgemein erwartet, dass zusätzliche neue Kreditfonds auf den Markt kommen werden, die 2015 weiteren Druck auf Kreditkonditionen und Margen ausüben. Über 80% der Befragten glauben, dass die Marge für eine typische erstrangige Akquisitionsfinanzierung 2015 unter 4% sinken wird. Den gesamten Bericht finden Sie auf [www.dlapiper.com](http://www.dlapiper.com) unter 'Publications' oder direkt unter: <http://t.co/Q8T2AHKNSd>.

# Drei Jahre ESUG: Erfahrungen eines Praktikers

**ZWISCHENBILANZ — Vor genau drei Jahren hat der Gesetzgeber wesentliche Veränderungen an der Insolvenzordnung (ESUG) vorgenommen. Das Ziel: die Insolvenz als Sanierungsweg für Unternehmen attraktiver zu machen und sie zu einer frühzeitigen Antragsstellung zu motivieren. Im Wesentlichen wurde die Ordnung in drei Bereichen reformiert: (1) In Anlehnung an das amerikanische Chapter 11 und das englische CVA-Verfahren hat der Gesetzgeber die neuen Verfahrensarten des Schutzschirms und der Eigenverwaltung geschaffen. (2) Im Zuge dessen wurden die Regelungen zum Insolvenzplan überarbeitet. (3) Der oftmals von Gläubigern geäußerten Kritik an der Verwalterbestellung wurde durch die Einführung einer Mitbestimmung Rechnung getragen. Nach drei Jahren stellt sich die Frage, ob sich die Änderungen in der Praxis bewährt haben, so Dirk Andres, Partner bei AndresSchneider Rechtsanwälte & Insolvenzverwalter.**

Nach einer anfänglichen Euphorie nach Einführung des ESUG ist inzwischen eine gewisse Ernüchterung eingetreten. Denn auch die neuen Regelungen sind kein Allheilmittel und haben bisher nur in wenigen Fällen zu einer frühzeitigen Anwendung geführt. Fast alle Branchenkenner gehen davon aus, dass eine Sanierung über die Eigenverwaltung oder den Schutzschirm in aller Regel erst dann in Betracht gezogen wird, wenn andere außergerichtliche Sanierungsmöglichkeiten fehlgeschlagen sind. Der seit ESUG an sich attraktive „Werkzeugkasten“ der Insolvenzinstrumentarien wird nach wie vor von dem negativen Image einer Insolvenz überlagert. Daran haben auch die Begriffe Schutzschirm oder Eigenverwaltung bislang nicht viel geändert. Zu groß ist offensichtlich immer noch die Furcht vor dem Makel, der mit einer Insolvenz verbunden ist. Anders als in anderen Ländern ist das unternehmerische Scheitern in Deutschland immer noch mit zu vielen Nachteilen belastet.

## Wichtiger Schritt zu einer neuen Sanierungskultur

Mit der Schaffung des Schutzschirms und der Eigenverwaltung geht der Gesetzgeber aber einen wichtigen Schritt hin zu einer neuen Sanierungskultur. Bis diese in den Köpfen der verantwortlichen Manager angekommen ist, werden aber wohl noch viele Jahre vergehen. In der Außenwirkung kann man nach drei Jahren aber feststellen, dass Lieferanten und Kunden zwar immer noch unsicher im Umgang mit den neuen Verfahrensarten sind, diese aber durchaus als Sanierungsmöglichkeiten wahrnehmen. Die Erfahrung zeigt, dass sie in aller Regel bereit sind, solche Verfahren positiv zu begleiten. Die Einleitung eines Regelverfahrens wird hier inzwischen oftmals schon als Zeichen dafür gesehen, dass eine Sanierung des Unternehmens nicht möglich ist – unabhängig davon, ob dies auch stimmt. Insoweit sind die neuen Optionen in der öffentlichen Wahrnehmung bereits gut angekommen.

Zudem wollte der Gesetzgeber dem Wunsch nach mehr Gläubigerautonomie folgen. Daher hat er es in der Insolvenzordnung so geregelt, dass bei Unternehmen, die bestimmte Größenkriterien erfüllen, ein vorläufiger Gläubigerausschuss einzurichten ist, der über die Auswahl des Verwalters bestimmen kann. Die Praxis hat jedoch gezeigt, dass viele Insolvenzgerichte anfänglich versucht haben, diese Regelung auszuhebeln, um die vormals allein ihnen obliegende Auswahl des Insolvenzverwalters auch weiterhin selbst vorzunehmen. Hier hat sich im Verlauf der vergangenen Jahre ein Wandel vollzogen. Nach drei Jahren

ist aber auch erkennbar, dass viele so genannte „Profi-Gläubiger“ nicht mehr bereit sind, in Gläubigerausschüssen mitzuwirken und andere Gläubigerausschussmitglieder oftmals überfordert sind, weil sie die insolvenzrechtlichen Anforderungen nicht kennen und damit ihre Überwachungsrolle in dem Verfahren nicht korrekt wahrnehmen können. Der Grund der häufigen Verweigerung der professionellen Gläubiger liegt wohl in der Mehrbelastung durch diese Tätigkeit sowie dem gestiegenen Haftungsrisiko. Denn der Gläubigerausschuss hat nicht nur über die Person des Verwalters zu entscheiden, sondern das gesamte Verfahren zu überwachen, welches sich oftmals über mehrere Jahre erstreckt.

Das dritte Anliegen des Gesetzgebers, das Insolvenzplanverfahren attraktiver zu machen, war die logische Folge der Verbesserung der Eigenverwaltung. Der Insolvenzplan ist das Instrument, mit dem das Unternehmen seinen Rechtsträger aus dem Insolvenzverfahren befreien kann. Hier hatte die Praxis nach 1999 gezeigt, dass an einigen Stellen handwerkliche Fehler behoben werden mussten. Daneben hat er die Möglichkeit geschaffen, auf die Ebene der Gesellschafter durchgreifen zu können, und im Insolvenzplan beispielsweise durch die Übertragung von Anteilen auch für diese verbindliche Regelungen zu treffen. Davon wird in der Praxis vielfach Gebrauch gemacht. Insoweit sei nur auf die breite Auseinandersetzung im Fall **Suhrkamp** verwiesen. Weniger Gebrauch wird bisher aber von der neuen Möglichkeit des debt-equity-swaps gemacht. In Deutschland wollen die Gläubiger in der Regel keine Anteilseigner werden. Dies ist wenigen Spezialfällen vorbehalten und wohl auch dem Willen des Gesetzgebers geschuldet, die anglo-amerikanischen Rechtsideen in Deutschland zu verwurzeln.

## Fazit

Der Gesetzgeber ist mit dem ESUG einen wichtigen Schritt gegangen. Auch wenn es noch einige Zeit dauern wird, bis die neuen Instrumente als gleichwertige Sanierungsmöglichkeiten bei Unternehmen angesehen werden, sind sie in der öffentlichen Wahrnehmung schon als solche angekommen. Unebenheiten der Praxis werden sich in den kommenden Jahren durch die Rechtsprechung begradien lassen. ■



**Dirk Andres**  
AndresSchneider

## Zwei Grundsatzentscheidungen zu Videoaufnahmen

**BUNDESARBEITSGERICHT** — Mit zwei unterschiedlich gelagerten Grundsatzentscheidungen hat das **Bundesarbeitsgericht (BAG)** Klarheit in Bezug auf Filmaufnahmen von Mitarbeitern geschaffen: Ein Arbeitgeber darf seinen Mitarbeiter nicht heimlich filmen lassen, auch wenn er glaubt, dass dieser eine Arbeitsunfähigkeit nur vortäuscht. In seiner Entscheidung vom 19.2.2015 (Az.: 8 AZR 1007/13) setzt das BAG der Überwachung von Mitarbeitern enge Grenzen. „Der Arbeitgeber handelt rechtswidrig, wenn der Verdacht, der zu der Überwachung führt, nicht auf konkreten Tatsachen beruht“, erläutert **Steffen Paulmann** von **GGV Grützmacher Gravert Viegener**. Eine Sekretärin hatte sich mehrfach von verschiedenen Ärzten mit unterschiedlichen Diagnosen krankschreiben lassen. Der Arbeitgeber beauftragte einen Privatdetektiv, der die Frau an vier Tagen beobachtete und vor ihrem Haus auch Videoaufnahmen von ihr machte. Das BAG bestätigte, dass der Arbeitgeber mit dieser Maßnahme zu weit gegangen ist. „Die Observation war rechtswidrig, denn der Arbeitgeber hatte keinen berechtigten Anlass dafür. Allgemeines Misstrauen ohne weitere Verdachtsmomente reicht nicht aus, um einen so weitreichenden Eingriff in das Persönlichkeitsrecht des Mitarbeiters zu begründen“, so Paulmann. „Die Gerichte messen ärztlichen Attests hohe Bedeutung bei. Deren Beweiswert ist äußerst schwer zu erschüttern. Arbeitgeber müssen also künftig deutlich mehr in der Hand haben, bevor sie eine Überwachung veranlassen dürfen.“

In der zweiten Entscheidung ging es um die Frage, ob Arbeitgeber Firmenvideos online verfügbar halten dürfen, auf denen auch ausgeschiedene Mitarbeiter zu sehen sind (Az.: 8 AZR 1011/13). Ein Mitarbeiter war in einem Firmenvideo, das der Arbeitgeber auf seiner Homepage veröffentlichte, in zwei Sequenzen jeweils zwei bis drei Sekunden lang zu sehen. Er hatte hierzu eine schriftliche Einverständniserklärung abgegeben, die er allerdings nach seinem Ausscheiden aus dem Unternehmen widerrief. „Die Erfurter Richter haben mit dem Urteil Klarheit geschaffen, dass eine ohne Einschränkung erteilte Einwilligung zur Nutzung von Videoaufnahmen nicht automatisch mit dem Ende des Arbeitsverhältnisses erlischt. Sie muss ausdrücklich widerrufen werden und es muss bei dem Widerruf ein plausibler Grund angegeben werden. Der reine Wunsch des Arbeitnehmers, nicht mehr mit dem Arbeitgeber in Verbindung gebracht zu werden, reicht also nicht aus“, erläutert Arbeitsrechtsexperte Paulmann. ■

### TRANSFERMARKT

Der langjährige **Clifford Chance**-Partner **Arndt Stengel** wechselte zum März in das Frankfurter Büro von **Milbank Tweed Hadley & McCloy**. Stengel war 25 Jahre für Clifford tätig, davon 20 als Partner. Von 2010 bis 2014 leitete er die deutsche Corporate-Praxis. + + +

**Rödl & Partner** baut die Rechtsberatung in Eschborn aus. **Thomas Weimer** wechselte zum 1. März von der Frankfurter Rechtsanwalts-Gesellschaft **Ankin** zu Rödl. Er verstärkt die Gesellschaftsrechtspraxis um den Geschäftsführenden Partner **José Campos Nave** und den Partner **Frank Bernardi**. + + + **Manuel Nagel** wechselte zum März 2015 von **Freshfields Bruckhaus Deringer** in Köln zu **Taylor Wessing** in Düsseldorf. Dort wird er in der Position eines Partners in der Practice Area Competition, EU & Trade arbeiten und den Bereich Kartellrecht verstärken. Zuvor war er als Principal Associate tätig. + + + **Curtis Mallet-Prevost Colt & Mosle** in Frankfurt hat mit **Anja Disput** und **Oliver Hübner** zwei neue Partner für das Real-Estate-Team gewonnen. Disput wechselt von **Taylor Wessing**, Hübner kommt von **LPA Lefèvre Pelletier & Associés**. Gemeinsam werden sie das fünfköpfige Real-Estate-Team bei Curtis leiten. + + + **Heuking Kühn Lüer Wojtek** hat **Helge-Torsten Wöhlert**, Rechtsanwalt am Standort München zum 1. März 2015 zum Equity Partner ernannt.

### SO GEHT ES WEITER

— Die Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex hat für die Kodexanpassungen 2015 ihre Formulierungsvorschläge veröffentlicht. Bis zum 1.4.2015 können Interessierte hierzu Kommentare einreichen, diese fließen dann in die abschließende Beratung der Corporate Governance Kommission Anfang Mai ein. Neben Klarstellungen im Rahmen der Kodexpflege zur Bereinigung von Missverständlichkeiten in den Vorfassungen werden vor allem neue Regelungen zum Aufsichtsrat vorgeschlagen: So soll dieser künftig eine Höchstdauer für die Amtszeit seiner Mitglieder definieren. Die Kommission erhofft sich davon „einen frischen Blick und neue Impulse“ für das Gremium. „Wenn Aufsichtsräte selbst eine Obergrenze für ihre Amtsdauer setzen müssen, kann dies im Idealfall zu einer Verjüngung führen und die politisch gewünschte Besetzung mit weiblichen Mitgliedern fördern“, so **Tatjana Schroeder**, Partnerin bei **SKW Schwarz** in Frankfurt. „Andererseits gibt die Kommission keine konkrete zeitliche Grenze vor, so dass der Aufsichtsrat jederzeit neu über seine Amtszeit beschließen kann.“ Darüber hinaus soll der Aufsichtsrat nun neuen Kandidaten den voraussichtlichen Zeitaufwand für das Mandat mitteilen. Gleichzeitig ist zu melden, wenn ein Mitglied nur an der Hälfte der Sitzungen teilgenommen hat. So soll sichergestellt werden, dass die Kandidaten tatsächlich genügend Zeit für eine qualifizierte Aufsichtsratsarbeit aufwenden. „Schon heute halten viele Unternehmen nach, ob und wie häufig ein Aufsichtsratsmitglied den Sitzungen beiwohnt“, kommentiert Schroeder. Allerdings wird ein Aufsichtsrat derzeit erst auffällig, wenn er drei von vier Terminen versäumt. „Wenn es Ziel der Kommission ist, ‚Gefälligkeitsmandate‘ zu unterbinden, ist dies sicher ein guter Weg. Allerdings wird es damit nicht gelingen, Arbeitsbelastung vorherzusehen, die in Krisenzeiten oder bei einer strategischen Neuausrichtung des Unternehmens auf die Aufsichtsratsmitglieder zukommt. Abzuwarten bleibt nun, wann ein Mitglied sein Verlangen, die Aufsichtsratsvergütung zu erhöhen, damit begründet, die vor seiner Wahl angegebene Arbeitsbelastung sei überschritten worden.“